

**VERWALTUNGSGERICHT KÖLN****IM NAMEN DES VOLKES****URTEIL****18 K 3183/17.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn .
 2. der Frau
 3. des minderjährigen Kindes ,
 4. des minderjährigen Kindes ,
- die Kläger zu 3. und 4. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Heim, Oppelner Straße 130, 53119 Bonn,
Gz.: 61/16,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 6419494-438,

Beklagte,

- 2 -

wegen Asylrechts

hat die 18. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 19.01.2018

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin

Dr. Zimmermann-Rohde

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 14.9.2016 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Tatbestand

Der am [REDACTED] geborene Kläger zu 1. ist irakischer Staatsangehöriger, arabischer Volkszugehörigkeit und islamischen Glaubens. Er stammt aus Suleymania. Die Klägerin zu 2. ist am [REDACTED] geboren, ebenfalls irakische Staatsangehörige, arabischer Volkszugehörigkeit und islamischen Glaubens. Die Kläger zu 3. und 4. sind ihre am [REDACTED] und am [REDACTED] geborenen Kinder.

Die Kläger reisten am 6.12.2015 aus ihrem Heimatland aus und am 28.12.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier stellten sie am 6.6.2016 einen Asylantrag. Zur Begründung machten die Kläger geltend, der Kläger zu 1. sei in seinem Heimatland als Fotograf und Regisseur tätig gewesen. Er sei in 6 bis 7 Fällen bedroht worden. [REDACTED]

[REDACTED]

- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 17.7.2017 hat die Kammer den Klägern Prozesskostenhilfe bewilligt.

Mit Beschluss vom 12.9.2017 wurde der Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und des von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 14.9.2016 ist in dem vorliegend angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Die Kläger haben einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger zu 1. hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. Denn es ist davon auszugehen, dass ihm im Fall seiner Rückkehr in den Irak politische Verfolgung wegen seiner kritischen Haltung gegenüber der kurdischen Regierung droht. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 19.1.2018 überzeugend dargetan, dass er in seinem Heimatland regimekritische Filme und Clips gemacht hat und dass er deshalb in das Visier des kurdischen Geheimdienstes geraten ist. [REDACTED]

[REDACTED]. Der Kläger hat erläutert, dass seine künstlerische Arbeit verboten wurde und dass etwa sein regimekritischer Film nicht mehr in den Kinos gezeigt werden durfte. Mit Blick auf diese regimekritische Betätigung des Klägers und auf das Tätigwerden des kurdischen Geheimdienstes ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger im Fall seiner Rückkehr wegen seiner politischen Überzeugung mit Verfolgung zu rechnen hat.

Angesichts der im Schriftsatz der Kläger vom 18.1.2018 zutreffend dargestellten Auskunftslage bezüglich willkürlicher Verhaftungen von Journalisten und gewaltsamen

- 5 -

Übergriffen auf Journalisten ist das Gericht davon überzeugt, dass die vom Kläger zu 1. geschilderte Verfolgungsfurcht auch durch die tatsächlichen Verhältnisse in den Kurdischen Autonomieregion begründet ist. Dabei geht das Gericht davon aus, dass diejenigen Personen, die regimekritische Filme produzieren, genauso behandelt werden wie regimekritische Journalisten.

Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts im Fall seiner Rückkehr auch landesweit politische Verfolgung zu befürchten. Da er durch seine regimekritischen Werke in das Visier des kurdischen Geheimdienstes geraten ist, ist davon auszugehen, dass er auch bei Rückkehr in einen anderen Landesteil des Irak nicht vor Verfolgung sicher sein könnte. Denn es ist nicht anzunehmen, dass der kurdische Geheimdienst ausschließlich in der Kurdischen Autonomieregion tätig ist. Auch hat sich der Kläger durch seine kritischen Werke so stark exponiert, dass damit zu rechnen, dass er im Fall seiner Rückkehr wieder in das Blickfeld des Geheimdienstes geraten würde.

Die Kläger zu 2. bis 4. haben ebenfalls einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG, weil davon auszugehen ist, dass sie als Ehefrau und minderjährige Kinder des Klägers zu 1. dessen Verfolgungsschicksal teilen. Dies entspricht auch der gesetzgeberischen Wertung in § 26 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 AsylG, der allerdings vorliegend mangels Unanfechtbarkeit der Flüchtlingsanerkennung des Klägers zu 1. nicht direkt anwendbar ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

- 6 -

Statt in Schriftform können die Einlegung und die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) erfolgen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Dr. Zimmermann-Rohde



Beglaubigt
Müller, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle